



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
Landesverband 7 – Baden-Württemberg



Richtlinie

für die Ausstellung von Bescheinigungen

gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

I. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäss §§ 8 und 14 WaffG durch den Landesverband 7 des BDS (Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.). Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten der Landesverbände.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

II. Gesetzliche Regelungen (Auszug aus dem WaffG)

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießeralaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.

§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder
2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

(4) Sportschützen nach Absatz 2 wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

III. Definitionen

1. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **Verbandes oder angegliederten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit *mindestens 12 Monaten* den Schießsport *regelmäßig* in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes *zugelassen* und *erforderlich* ist

1.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

Es sind folgende Punkte zu prüfen:

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS
 - ☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt
- Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS Verein)
 - ☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Falls erforderlich ist die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen.
- Mitglied ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied im Verein und gehört(e) seit mehr als 12 Monaten nachweislich einem anderen anerkannten Verband an, ist aber noch keine 12 Monate im BDS
 - Die beantragte Waffe ist auch für Disziplinen des anderen Verbandes zulässig
 - ☒ Die Beantragung hat über den anderen Verband zu erfolgen

- Die beantragte Waffe ist nur für Disziplinen des BDS zulässig
 - ⊗ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden
- Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
 - ⊗ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 6 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

1.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt als „regelmässig“:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. BDS Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände. Der Nachweis erfolgt über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monaten).

Als Mindestzahl werden im Regelfall 18 „Aktivitätseinheiten“ innerhalb der letzten 12 Monate gefordert, wobei mindestens 10 davon im befürwortenden Verein erfolgt sein müssen.

1.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. D.h. der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Hersteller, Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

1.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist. Eine Bedingung an bestimmte Leistungen ist nicht gefordert.

1.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

1.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat bzw. für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbserlaubnis erworben hat (im Falle von Altbesitz oder Erbschaft). Nach dem neuen Waffengesetz gilt ganz streng, dass zur Beurteilung des vorhandenen Waffenbestandes von Sportschützen für die Erteilung weiterer Erlaubnisse nur die Waffen gezählt werden, die der Antragsteller als Sportschütze erworben hat.

Schusswaffen, die über den Jagdschein erworben wurden, bleiben bei der Bedürfnisprüfung für einen Sportschützen grundsätzlich und vollständig unberücksichtigt. Auch hier ist Voraussetzung, dass der Verband erfährt, welche Waffen auf Jahresjagdschein erworben wurden.

1.7 Sachkundenachweis

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

2. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist

2.1 Definition „weitere Sportdisziplin“

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des BDS Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit Sporthandbuchs-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) bzw. B (bei Selbstlade-Langwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch von Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) bei offiziellen Wettkämpfen eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, um so höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft). .

2.2. Definition „Wettkampfsport“

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin geeignete Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, dass der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, dass er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. III. Ziff. 1.4) ist.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

3. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag unter den gleichen Voraussetzungen wie unter III. Ziffer 1. aufgeführt, befürwortet. Es gelten die gleichen Voraussetzung wie dort aufgeführt – mit Ausnahme der Ziff. 1.5. und 1.6.

IV. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western und/oder IPSC Schiessen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC und Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandene Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

V. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopie des Schiessbuches als Nachweis über die Sportschützeigenschaft (min. 12 Mon.)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

VI. Anhaltspunkte für Nachweise:

§ 14 Abs. 2 Nr. 2

1. und 2. Kurzwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
1. bis. 3. Sl Langwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen

§ 14 Abs. 3 Nr. 1

3. Kurzwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
4. Sl Langwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
Ab der 4. Kurzwaffe bzw. der 5. Sl Langwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen Nachweise über die Teilnahme an <u>offiziellen BDS-Schießsport-veranstaltungen</u> Je höher die Anzahl der vorhandenen Sportwaffen – umso höherwertig (LM bzw. DM) müssen die Schießsportveranstaltungen an denen mit den vorhandenen Sportwaffen teilgenommen wurde sein, bzw. umso mehr Aktivitätseinheiten mit den vorhandenen Sportwaffen bei Schießsportveranstaltungen müssen nachgewiesen werden. Einzelfallprüfungen!

§ 14 Abs. 3 Nr. 2

Ab der 3. Kurzwaffe bzw. 4. SL Langwaffe	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen Nachweise über die Teilnahme an offiziellen BDS – Schießsportveranstaltungen für die beantragte Disziplin müssen immer vorgelegt werden. Einzelfallprüfungen!
--	---

§ 14 Abs. 4

Gelbe WBK	Minstdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
-----------	---

Abweichungen, sowohl „Erleichterung“, wie auch „Verschärfungen“, sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Anlage A
Grosskaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e.V.

Name u. Vorname des Antragsteller:

Beantragte Waffe:

Hersteller

Typ/Modell

Lauflänge

Besonderheiten

Auflistung der vorhandenen Kurzwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK Nr. und lfd. Nr.	Art (Pist./ Rev.)	Hersteller, Modell und Kaliber	Lauflänge (Zoll oder mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator oder Optik (nur ja/nein)*	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen** bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Bei mehr vorhandenen Waffen, diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* ja ist anzugeben wenn die Waffe auch nur ein Merkmal (Kompensator oder optische Visierung) erfüllt und natürlich auch, wenn sie beides besitzt.

** Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband (Meisterschaften bitte abkürzen: KM = Kreismeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft/Wettkampf)

Anlage B
Grosskaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e.V.

Name u. Vorname des Antragsteller:

Beantragte Waffe:

Hersteller

Typ/Modell

Lauflänge

Besonderheiten

Auflistung der vorhandenen Selbstlade-Langwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK Nr. und lfd. Nr.	Art (Pist./ Rev.)	Hersteller, Modell und Kaliber	Lauflänge (Zoll oder mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator oder Optik (nur ja/nein)*	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen** bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Bei mehr vorhandenen Waffen, diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* ja ist anzugeben wenn die Waffe auch nur ein Merkmal (Kompensator oder optische Visierung) erfüllt und natürlich auch, wenn sie beides besitzt.

** **Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband** (Meisterschaften bitte abkürzen: KM = Kreismeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft/Wettkampf)



**Bestätigung des Dachverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**
(§ 14 WaffG und § 8 WaffG)
(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)



1. Angaben zum Antragsteller (von Antragsteller auszufüllen)

Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

Zuständige Waffenbehörde: _____

Bezeichnung

Anschrift und Tel. Nummer

Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung für folgende Schusswaffe:

Art: _____ Kal.: _____

für die folgende Disziplin (Sporthandbuchsnummer und Bezeichnung)

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Folgende Anlagen sind beigelegt (die Anlagen verbleiben beim Verband):

- Kopien aller meiner Waffenbesitzkarten oder
- Ich besitze noch keine WKB (Erstantrag), Sachkundenachweis ist beigelegt
- Vollständig ausgefüllte Formblätter

Innerhalb der letzten 6 Monate habe ich keine* / _____ (Anzahl*) Schusswaffen erworben.

Hinweis zum Datenschutz:

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. Ich bin mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Den Hinweis für den Datenschutz habe ich gelesen.

(Ort / Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

*) Unzutreffendes streichen

2. Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereines: _____

Vereinsnummer: _____

vertreten durch _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Der o.g. Verein ist Mitglied im Landesverband 7 des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., dem Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Es wird bestätigt, dass Frau/Herr _____ Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schiesssport im Verein als Sportschütze/in betreibt.

Ferner wird bescheinigt, dass der Verein über eigene* oder angemietete* Schiessstandanlagen verfügt, die für die beantragte Disziplin geeignet und zugelassen ist/sind. Dies kann entsprechend nachgewiesen werden.

Ein Auszug aus dem Schiessbuch oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

Diese Unterlagen verbleiben beim Landesverband.

Stempel des Vereines

(Ort / Datum) (Unterschrift des Vorstandes/BDS Verantwortlichen)

*) Únzutreffendes streichen

3. Bestätigung des Verbandes (vom Landesverband auszufüllen)

3.1 Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WaffG

Die Angaben des Vereins über die Sportschützeigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

3.2 Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 WaffG

Die beantragte Waffe:

Art _____ Kal. _____

ist nach dem Sporthandbuch des Bund Deutscher Sportschützen zugelassen für folgende(n) Sportdisziplin(en):

Nr. _____ Bezeichnung _____

- Der Antragsteller besitzt keine für diese Sportdisziplin(en) zugelassene Waffe
oder
- Der Antragsteller besitzt bereits eine für diese Sportdisziplin(en) zugelassene Waffe und der Erwerb dieser Waffe ist für die Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich.
- Im Besitz des Antragstellers befinden sich nach den vorgelegten Unterlagen weniger als zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / weniger als drei halbautomatische Langwaffen.

Der Erwerb der beantragten Waffe ist für die Ausübung der o.g. Disziplin durch den Antragsteller erforderlich.

3.3 Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 und § 8 WaffG

Der Antragsteller benötigt über die bereits in seinem Besitz befindlichen _____ (Anzahl) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition _____ (Anzahl) halbautomatischen Langwaffen hinaus

- für die Ausübung der folgenden weiteren Sportdisziplin

Nr. _____ Bezeichnung _____

- eine weitere halbautomatischen Langwaffe
- eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition.

Art _____ Kal. _____

Diese ist nach dem Sporthandbuch des Bund Deutscher Sportschützen zugelassen für die o.g. Sportdisziplin. Der Antragsteller besitzt keine für diese Sportdisziplin zugelassene Waffe.

- oder -

- zur Ausübung des Wettkampfsportes
- eine weitere halbautomatische Langwaffe
- eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition

Art _____ Kal. _____

Begründung für die o.g. Waffe:

Der Landesverband 7 im Bund Deutscher Sportschützen e.V. (GSVBW e.V.), vertreten durch den Unterzeichner, hält den Erwerb der beantragten Waffe für die Ausübung des Wettkampfsportes durch den Antragsteller für erforderlich. Die angegebene Disziplin ist im Sporthandbuch des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. geregelt.

3.4 Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 4 und § 8 WaffG

Die beantragte Waffe:

Art _____ Kal. _____

ist nach dem Sporthandbuch des Bund Deutscher Sportschützen zugelassen für folgende(n) Sportdisziplin(en):

Nr. _____ Bezeichnung _____

Stempel

(Ort / Datum / Unterschrift Vize-Präsident)

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

- Ziff. 1 und die Anlage ist vom **Antragsteller** auszufüllen.
- Ziff. 2 ist vom Verantwortlichen des **Vereins** auszufüllen
- Ziff. 3 ist vom **Landesverband** auszufüllen
- Es sind generell Kopien **aller** Waffenbesitzkarten des Antragstellers beizulegen.
- Die **Vereine** werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenrechtsbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag über die Nutzungsmöglichkeiten einer geeigneten und zugelassenen Schießstandanlage nachzuweisen ist.
- Nach § 4 Abs. 4 WaffG-neu wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, mindestens bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher erforderlich.
- Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 wird benötigt für **jeden** Erwerb einer Waffe, z.B. Einzella-derlangwaffe, Repetierlangwaffen und auch für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen.
- Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.3 wird zusätzlich benötigt ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe.
- Pro beantragte Waffe ist ein kompletter Antrag auszufüllen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 15.- und ist in bar beizulegen.

Verfahren:

Der Antragsteller schickt den kompletten Antrag (einschl. dieses Hinweisblattes) und die Anlagen über den Verein an die Geschäftsstelle des GSVBW:

GSVBW Geschäftsstelle, Zimmerer Pfad 51, 74343 Sachsenheim

Zur Bestätigung für den Landesverband sind berechtigt:

Helmut Glaser, Präsident

Roland Merkel, Vizepräsident

Jörg Rupp, Vizepräsident

Jeder Antrag erhält eine fortlaufende Nummer und wird mit dem Siegel des jeweiligen (Vize)Präsidenten des GSVBW gestempelt. Nach Bearbeitung wird der Antrag dem Antragsteller zurück gesandt.

Einschränkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisbescheinigung auf dem derzeit gültigen und anerkannten BDS Sporthandbuch basiert. Sollte das Bundesverwaltungsamt Änderungen fordern und deshalb das Bedürfnis nicht mehr in der derzeitigen Form vorliegen, so besteht keine Haftung des Landesverbandes bei einem evtl. Widerruf des Bedürfnisses.